

Unterdrückung der Koalitions- und Versammlungsfreiheit, der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit

Auch die sowjetzonale Verfassung sichert ihren Bürgern im Artikel 12 zu, daß sie das Recht haben sollen, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereinigungen zu gründen. Im Artikel 9 ist festgelegt worden, daß sie sich auch jederzeit zu friedlichen Zwecken versammeln dürfen. Bereits im Band I der Sammlung „Unrecht als System“ (S. 185 ff.) wurde nachgewiesen, daß diese Grundrechte der Bevölkerung nicht gewährt werden. Mit der an der genannten Stelle veröffentlichten sowjetzonalen Verordnung zur Überführung von Volkskunstgruppen und volksbildenden Vereinen in die bestehenden Massenorganisationen vom Jahre 1949 (Zentr.VOBl. 1949 S. 67, 68 und 696) und den hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen sind alle damals noch bestehenden Vereinigungen den kommunistischen Massenorganisationen eingegliedert und ihrer Selbstständigkeit beraubt oder aufgelöst worden. Gleichzeitig wurde allgemein die Löschung im Vereinsregister angeordnet. Irgendeine freie Gründung von Vereinen ist seitdem unmöglich, da diese Bestimmungen bisher nicht geändert worden sind.

Bereits vor der Zwangsüberführung der volksbildenden Vereine hatten die Machthaber die nach 1945 wiedererstandenen Turn- und Sportvereine der sogenannten demokratischen Sportbewegung unterstellt. Ohne jede gesetzliche Grundlage wurden im Jahre 1948 die bestehenden Vereine zwangsweise in Zentrale Sportgemeinschaften zusammengeschlossen, die alten Vorstände aufgelöst und die neuen mit linientreuen Kommunisten durchgesetzt. Von nun an war es bereits unmöglich, unabhängige Sportvereine zu gründen und der Sport selbst wurde immer mehr politisiert. Wer in der Sowjetischen Besatzungszone noch irgendeinen Sport betreiben wollte, mußte es sich gefallen lassen, mit kommunistischen Phrasen überschüttet zu werden. Vom Jahre 1951 an sollte der Sport nun auf „Produktionsbasis“ betrieben werden. Es wurden deshalb sogenannte Betriebssportgemeinschaften gegründet, die einzelnen Gewerkschaften unterstellt wurden. Damit war die gewünschte Entwicklung abgeschlossen. Jetzt dürfen am Sport überhaupt nur noch diejenigen Einwohner der Sowjetischen Besatzungszone beteiligen, die den kommunistischen Machthabern genehm sind. Die Zahl der Mitglieder einer „Betriebssportgemeinschaft“, die nicht Angehörige des Trägerbetriebes sind, darf nur etwa 20% betragen. Hier werden in erster Linie die guten Sportler des Ortes ausgewählt, während zahlreichen anderen die Beteiligung verweigert wird.

1. Alle Menschen haben das Recht, sich zu friedlichen Zwecken zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

UN-Erklärung der Menschenrechte
Artikel 20

Jeder hat das Recht auf Meinungs- und Äußerungsfreiheit, insbesondere das Recht, wegen seiner Überzeugung nicht beunruhigt zu werden und Nachrichten und Gedanken durch jedes Ausdrucksmittel und unabhängig von Grenzen einzuholen, zu empfangen und zu verbreiten.

UN-Erklärung der Menschenrechte
Artikel 19

DOKUMENT 27

Es erscheint heute Herr Friedrich Wilhelm Dams, z. Z. wohnhaft in Westberlin, und gibt folgendes zu Protokoll:

Ich war bis zum 1. Oktober 1954, dem Tage meiner Flucht, Sachbearbeiter im Kreiskomitee für Körperkultur und Sport beim Rat des Kreises Seelow. Das vorgenannte Komitee ist die Nachfolge-Dienststelle des sogenannten Kreissportausschusses. In meiner Eigenschaft als Sachbearbeiter des Komitees sind mir folgende Tatsachen bekannt:

Die gesamte sogenannte demokratische Sportbewegung wird von oben her durch das staatliche Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat gelenkt. Im Bezirksmaßstab gibt es Bezirkskomitees gleichen Namens. Innerhalb der sogenannten demokratischen Sportbewegung müssen sämtliche Sportvereine erfaßt sein. Selbstständige Vereine außerhalb der „demokratischen Sportbewegung“ gibt es nicht.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 bildeten sich zunächst, wie früher, freie regionale Turn- und Sportvereine. Im Jahre 1948 wurde vom ZK der SED die kommunistische „demokratische Sportbewegung“ ins Leben gerufen. Als erste allgemein einschneidende Maßnahme wurde der gesamte Sportbetrieb dem Bundesvorstand des FDGB und dem Zentralrat der FDJ unterstellt. Anschließend wurden sämtliche bestehenden Vereine zwangsweise in zentrale Sportgemeinschaften zusammengeschlossen, die je nach Größe eine oder mehrere Sportgemeinschaften in den einzelnen Orten bildeten. Damit war es bereits unmöglich gemacht, unabhängige und freie Turn- und Sportvereine zu bilden.

Nach dieser Zeit wurden die nunmehr bestehenden Sportgemeinschaften von dem sogenannten Deutschen Sportausschuß und seinen Untergliederungen kaderpolitisch durchgesetzt. Bis zum Januar 1951 war die Durchsetzung mit politischen Funktionären innerhalb der Vorstände der Sportgemeinschaften soweit vollzogen, daß eine erneute Zwangsumgliederung in Betriebssportgemeinschaften vorgenommen werden konnte. Diese nun folgende Zeit, von Januar 1951 bis Anfang 1953, wird Reorganisationszeit genannt. Die Vorstände der „territorialen Sportgemeinschaften“ wurden abgelöst und die bestehenden Gemeinschaften zunächst in Betriebssportgemeinschaften überführt. Das heißt bestimmte Industriegewerkschaften bildeten Vorstände für eine Betriebssportgemeinschaft ihres Zweiges und duldeten, daß zunächst auch alle nichtbetriebseigenen Mitglieder der bisherigen Sportgemeinschaften an dem Sportbetrieb teilnahmen. Im Laufe der sogenannten Reorganisations-